

Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)Änderung vom 12.09.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **935.211**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [935.211](#) Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG) (Stand 01.07.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts¹⁾, in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.

Art. 5 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

^{1a} Der Regierungsrat

- a* bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung,
- b* legt ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe periodisch fest,
- c* beschliesst die anfallenden Ausgaben abschliessend.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 220

Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Die fallweise Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für

Aufzählung unverändert.

^{2a} Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende Veranstaltungen handelt, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

² Bei Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2a kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch Militär und Zivilschutz bestehen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann den Anteil einer Destination am Ertrag der Beherbergungsabgabe vorübergehend verringern, wenn diese ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig geleistet hat oder den ihr zur Verfügung stehenden Anteil nicht vollständig für die Marktbearbeitung einsetzt.

Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis 150 Franken.

^{1b} Der Mindestbetrag gemäss Absatz 1a entfällt beim Bezug durch Branchenorganisationen des Jugend- und Sozialtourismus.

² Der Regierungsrat legt die Beträge gemäss den Absätzen 1 und 1a fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen.

Art. 23a (neu)

Bezugsentschädigung

¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen erhalten eine Entschädigung von fünf Prozent der bezogenen Abgaben.

Art. 23b (neu)*Weiterleitung*

¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen leiten regelmässig den Anteil des Kantons an den Tourismusfonds (Art. 27 f.) weiter.

² Sie leiten zudem regelmässig der Destination den ihr zustehenden Anteil weiter.

Art. 24*Aufgehoben.***Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

¹ Verletzen Beherbergerinnen und Beherberger vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe.

⁴ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen legen diese nach pflichtgemäsem Ermessen fest und bestimmen die Strafabgabe.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Er wird durch den Anteil des Kantons an den Abgaben und durch die Zinsen geöffnet.

Art. 28*Aufgehoben.***II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. September 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 12. September 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. September 2017

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

27. Dezember 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 26. Januar 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.